

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 694. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2024

- 1. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01420 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherige erste Anmerkung wird zur zweiten Anmerkung.**

Die Gebührenordnungsposition 01420 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie bei einer Folgeverordnung häuslicher Krankenpflege auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

- 2. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01424 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden Anmerkungen 2 bis 5.**

Die Gebührenordnungsposition 01424 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist

durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

3. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01611 im Abschnitt 1.6 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01611 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1b der Rehabilitations-Richtlinie auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

4. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01613 im Abschnitt 1.6 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01613 erfordert im Regelfall einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt. Von den in Anlage 2 der Rehabilitations-Richtlinie aufgeführten Funktionstests können beispielhaft die Funktionstests zum Schädigungsbereich „Mentale Funktionen“ oder das Erstellen der visuellen Schmerzskala in Einzelfällen im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden.

5. Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

- 40128 Kostenpauschale für die postalische
Versendung
- einer mittels Stylesheet erzeugten
papiergebundenen
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß §
4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den
Patienten

- bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- bei telefonischem Patientenkontakt im Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht oder bei Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Empfehlung zur Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- **einer Verordnung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Muster 61) im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 1 Absatz 1b der Rehabilitations-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

und/oder

- **einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

und/oder

- **einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

0,86 €

*Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die **jeweilige Verordnung oder Bescheinigung Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes** zur Verfügung steht und **diese die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** auf elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 694. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Januar 2023 verschiedene Beschlüsse gefasst, mit denen die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die Rehabilitations-Richtlinie und die Heilmittel-Richtlinie angepasst worden sind. Die Beschlüsse sind zum 11. März 2023, zum 22. März 2023 beziehungsweise zum 12. April 2023 in Kraft getreten.

Demnach können Vertragsärztinnen und Vertragsärzte Verordnungen von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Muster 61), Folgeverordnungen der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) sowie Folgeverordnungen von Heilmitteln (Muster 13) auch nach Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde vornehmen.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A werden die bestehenden Gebührenordnungspositionen 01420 und 01424 für die Prüfung der Notwendigkeit und Koordination der häuslichen Krankenpflege bzw. für die Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege sowie die Gebührenordnungsposition 01611 (Verordnung von medizinischer Rehabilitation) um eine Anmerkung ergänzt, dass diese Leistungen auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig sind, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, jedoch ein Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat.

Die Gebührenordnungsposition 01613 ist bei der Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation als Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01611 berechnungsfähig, sofern mindestens zwei Funktionstests gemäß der Rehabilitations-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses durchgeführt werden. Zu der Gebührenordnungsposition wird eine Anmerkung aufgenommen, die klarstellt, dass die Berechnung in der Regel einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfordert.

Für die Verordnung von Leistungen ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt wird mit dem Beschlussteil A die bestehende Kostenpauschale 40128 für die postalische Versendung an den Patienten um die entsprechenden Verordnungen ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.